

# KURZSTELLUNGNAHME ZUR VERORDNUNG NACH § 26 ENSIG

Transparenz und Fairness bei Gaspreisweitergabe

30. Juli 2022

## UMLAGE DARF NUR ZUR VERMEIDUNG VON INSOLVENZEN DIENEN

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung nach § 26 EnSiG über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung Stellung nehmen zu dürfen. Darüber hinaus nehmen wir Bezug auf die grundsätzlichen Erwägungen zum Umgang mit der Gaspreiskrise im Schreiben vom 27.07.2022 an den Bundeswirtschaftsminister, Herrn Dr. Habeck.

Der vzbv begrüßt die Absicht der Bundesregierung eine unkontrollierte und mit individuell überaus unterschiedlichen Belastungen einhergehende Preisweitergabe durch eine Umlagefinanzierung zu ersetzen und dadurch Spitzenbelastungen auch für Privathaushalte abzumildern. Allerdings lässt der Entwurf noch einige Fragen unbeantwortet und erfüllt die Forderung des vzbv nach einem vollständig am Gedanken der gesamtgesellschaftlichen Aufgabenbewältigung orientierten Kostenverteilung nicht umfänglich. So sollte bereits die im Verordnungsentwurf vorgesehene Möglichkeit der Gasimporteure 90% der Kosten für eine Ersatzbeschaffung an die nachfolgenden Ebenen in der Lieferkette weiterreichen zu können, hinsichtlich der Höhe dieses Betrages überdacht werden. Da es ausweislich der Begründung ausschließlich um die Vermeidung einer Insolvenz der betroffenen Gasimporteure dient, sollte die Höhe dieses Prozentsatzes noch einmal im Lichte dieses Grundsatzes reflektiert werden. Eine Absenkung auf 85% oder zumindest eine Evaluierung mit entsprechender Absenkungsoption erscheint angebracht.

- Transparenz und Überprüfbarkeit
- ❖ Der vorliegende Entwurf macht an zwei Stellen deutlich, dass die darin vorgesehenen Ausgleichszahlungen ausschließlich der Verhinderung von Insolvenzen, nicht aber der Absicherung von Gewinnen auf Kosten der Verbraucher dienen dürfen. Dieser begrüßenswerte Ansatz wird aber nicht durch entsprechende Vorgaben abgesichert. Die Erfüllung der Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 1 durch den Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder vergleichbarer Einrichtungen als gegeben anzusehen, genügt aus unserer Sicht diesem Anspruch nicht. Es ist verständlich, dass angesichts der kurzen Zeiträume zur Prüfung und Auszahlung der Umlage ein praktikabler Weg beschritten werden muss. Es bedarf in diesem Fall aber einer nachgelagerten Prüfung, die im Fall einer bewussten Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen entsprechende Sanktionen nach sich ziehen.

- Vorrangige Geltendmachung von Ersatzansprüche

❖ § 2 Abs. 6 des Verordnungsentwurfs stellt die Zahlung von Ausgleichsansprüchen unter einen Vorbehalt der Rückzahlung, falls der Gasimporteure eigene Ansprüche, die er gegenüber seinem Lieferanten hat, erfolgreich durchsetzen kann und verpflichtet ihn zur Durchsetzung bei überwiegenden Erfolgsaussichten. Dies entspricht dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht und ist somit grundsätzlich zu begrüßen. Die Anforderung der überwiegenden Erfolgsaussichten ist aber zu hoch angesetzt, eine Pflicht zur Durchsetzung auch bei geringeren Erfolgsaussichten angebracht.

Darüber hinaus ist eine Pflicht zur Rückzahlung von nur 20% bei Verstoß gegen diese Pflicht nicht angemessen und sollte bei mindestens 50% liegen oder zumindest deutlich höher angesetzt werden. Alternativ ist eine Abtretung der Ansprüche an eine von der Bundesregierung als Treuhänder zu benennende Stelle zu prüfen.

- Einzubeziehende Kosten

❖ Gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfs können neben den Ausgleichsansprüchen und den Abschlagszahlungen dafür auch Kosten des Marktgebietsverantwortlichen, die ihm im Zusammenhang mit dem Ausgleichsverfahren entstehen, in die Umlage einbezogen werden. Dazu gehören u.a. die notwendigen Kosten für IT, Personal, Finanzierung, Rechtsberatung und Versicherungen. Diese breite und ohne jegliche Begrenzung ermöglichte Umlage weiterer Kosten auf die Endverbraucher:innen muss eindeutiger definiert und ihre Notwendigkeit kontrolliert werden.

- Information/ Weitergabe der Kosten

❖ Im Hinblick auf die in § 7 des Entwurfs geregelten Publikations- und Informationspflichten sollte beachtet werden, dass echte Transparenz nur dann entstehen kann, wenn die Informationen in einem für Verbraucher:innen üblichen Format dargestellt werden.

Im vorliegenden Verordnungsentwurf nicht geregelt ist die Weitergabe der Kosten an die Endverbraucher:innen. Um die hierdurch entstehende Rechtsunsicherheit mit unabsehbaren Folgen für Anbieter und Verbraucher:innen zu vermeiden, sollten die Rahmenbedingungen für die in Paragraph 7 Abs. 2 des Entwurfs vorausgesetzte Abwälzung der Umlage auch auf dieser Ebene geklärt und verbraucherfreundlich ausgestaltet sein. Dazu gehören u.a. die Bestimmung einer angemessenen Frist sowie der erforderlichen Informations- und Publikationsfristen. Es muss klar werden, welche Preisbestandteile aus welchen Gründen an die Endverbraucher:innen weitergegeben werden und welche Rechte Verbraucher:innen in dieser Situation zustehen.

Eine weitergehende Möglichkeit zur Weitergabe von Preisen außerhalb des neuen Umlagesystems an Verbraucher:innen darf es nicht geben. Die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes sollten darüberhinaus keinesfalls angefasst werden.

## FAZIT

Die Weitergabe der Kosten an die Endverbraucher:innen durch die Energielieferanten muss **absolut transparent** sein. Es muss klar werden, welche Preisbestandteile aus welchen Gründen an die Endverbraucher:innen weitergegeben werden.

Es darf **keine Querfinanzierung von energieintensiven Unternehmen durch die Gruppe der privaten Verbraucher:innen** geben. Unternehmen müssen entsprechend dem Anteil ihres Verbrauchs an den umzulegenden Kosten beteiligt werden.

Endverbraucher:innen müssen so schnell wie möglich **Klarheit darüber bekommen, was wann auf sie zukommt**. Nur so können sie die erforderlichen Vorkehrungen (z.B. entsprechende Rücklagen) treffen.

Darüber hinaus ist unerlässlich, dass das erforderliche Hilfspaket spätestens mit der Umlage in Kraft tritt.

## Kontakt

Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.

Team Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

[teamEnergieundBauen@vzbv.de](mailto:teamEnergieundBauen@vzbv.de)

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister registriert. Sie erreichen den entsprechenden Eintrag hier.